



# Reglement zur Forschungsförderung von Cystische Fibrose Schweiz

Ursprünglich beschlossen durch den Vorstand am 01.06.2018,

1. Revision vom 06.11.2019

2. Revision am 5.5.2022

3. Revision am 9.9. 2023

## 1. Regelungsbereich

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Verfahren zur Entscheidung des Vorstands CFS ("Vorstand") in Zusammenarbeit mit der Forschungskommission der SWGCF ("Kommission") über die Förderung der Forschung, welche von der CFS finanziert wird. Damit soll eine für Dritte jederzeit nachvollziehbare Behandlung von Förderanträgen sichergestellt werden.

## 2. Hintergrund und Ziele

- 2.1. Als Ergebnis des Strategiemeetings 2017 hat der Vorstand beschlossen, auch in Zukunft mit hoher Priorisierung in die Förderung der CF-spezifischen Forschung zu investieren.
- 2.2. Neben einer Verpflichtung gegenüber den Betroffenen besteht hierbei auch eine Verpflichtung gegenüber den Spendenden, welche Forschungsförderung möglich machen. Zudem besteht eine Verpflichtung gegenüber den Forschern, die mit ihrer Arbeit den medizinischen Fortschritt in der Cystischen Fibrose ermöglichen und sichern.
- 2.3. Primäres Ziel der Forschungsförderung der CFS ist hierbei, Projekte zu realisieren, die den Betroffenen perspektivisch in einem Zeitraum von 10 Jahren zugutekommt.
- 2.4. Gefördert werden hierbei klinische wie auch experimentelle Forschungsprojekte, sofern ein eindeutiger Bezug zur Cystischen Fibrose erkennbar ist. Projekte der Grundlagenforschung, welche der Erprobung von allgemeinen biologischen Mechanismen oder grundlegenden therapeutischen Konzepten dienen, sind nicht Bestandteil der Forschungsförderung der CFS.  
Ebenfalls können keine Anträge auf Forschungsförderung von Industrievertretern berücksichtigt werden.
- 2.5. Es können keine Projekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die ausschliesslich im Ausland tätig sind, gefördert werden. Multizentrische Projekte mit Beteiligung von ausländischen Forschenden oder Institutionen können gefördert werden, wenn sich die Institution des Antragsstellers oder der Antragstellerin in der Schweiz befindet.



- 2.6. Bei Forschungsprojekten, welche das von CFS vorgegebene Budget überschreiten würden, kann eine Teilförderung genehmigt werden, sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin nachweist, dass die für die für das Projekt notwendige Gesamtsumme anderweitig eingeholt werden kann. CFS kann hier unterstützend an der Vermittlung von weiteren Förderinstitutionen im In- und Ausland tätig sein, mit dem Ziel, hervorragende Projekte dennoch zu realisieren.

### 3. Prozess der Entscheidungsfindung

- 3.1. Der gesamte Entscheidungsprozess wird transparent und für Dritte nachvollziehbar gestaltet. Entscheidungen und die hierfür tragenden Gründe sowie die Beteiligten der Entscheidung (Mitglieder der Kommission bzw. des Vorstands) werden protokolliert und dem Antragssteller oder der Antragstellerin auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Begutachtung erfolgt einseitig verblindet, d.h. die Antragssteller sollen die Namen der Gutachter nicht erfahren.
- 3.2. Wissenschaftliche Begutachtungsebene und die Entscheidungsebene sind personell und durch das hier dargelegte Verfahren strikt getrennt. Der Vorstand verzichtet einerseits ausdrücklich auf eine wissenschaftliche Bewertung der Projekte, behält sich jedoch andererseits das alleinige Recht zur freien Entscheidung über die Forschungsförderung vor.
- 3.3. Die Entscheidung des Vorstands über eine Förderung orientiert sich allein an den Kriterien diagnostische und/oder therapeutische Anwendungsperspektive und wissenschaftliche Qualität.
- 3.4. Interessenkonflikte sind von allen Beteiligten freiwillig und rechtzeitig offen zu legen. Hierzu zählen die direkte oder indirekte Beteiligung an einem Förderantrag, die Zugehörigkeit zur gleichen Institution (Spital, Abteilung, dagegen nicht lediglich die gleiche Zugehörigkeit zu einer Fakultät), mögliche materielle oder ideelle Vorteile durch eine positive oder negative Förderentscheidung und weitere entscheidungsrelevante Gründe (z.B. persönliche Konflikte oder Beziehungen). Wer im Interessenkonflikt steht, soll dies offenlegen. Die Kommission bzw. der Vorstand entscheidet dann, ob sich die betreffende Person an der Beratung und an der Abstimmung über eine Förderempfehlung der Kommission oder als Gutachter, oder an der Förderentscheidung des Vorstands beteiligen kann oder nicht. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission bzw. der Vorstand nach Ermessen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.
- 3.5. Die schriftliche Begutachtung erfolgt ausschliesslich in englischer Sprache. Alle Projektanträge sind in Englischer Sprache einzureichen und müssen zusätzlich eine laienverständliche Zusammenfassung (1 Seite) sowohl auf Englisch als auch in einer Landessprache der Schweiz enthalten (Deutsch, Französisch oder Italienisch).



#### 4. Zuständiges wissenschaftliches Gremium

- 4.1. Alle Anträge auf Projektförderung werden von der Forschungskommission der Swiss Working Group for Cystic Fibrosis (SWGCF) wissenschaftlich beurteilt. Die Forschungskommission der SWGCF besteht aus 5 gewählten Mitgliedern der SWGCF, von denen eine Person als Leiterin oder Leiter gewählt ist.
- 4.2. Sitzungen der Kommission können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen bei allen Mitgliedern vorhanden sind. Kommissionsmitglieder, die nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können, geben ihre Beurteilung schriftlich oder elektronisch an den Leiter / die Leiterin der Forschungskommission ab.
- 4.3. Entscheidungen der Kommission fallen mit der Mehrheit der Mitglieder, Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird diese protokolliert und dem Vorstand mitgeteilt; in diesem Fall entscheidet der Leiter / die Leiterin der Kommission, ob gegenüber dem Vorstand eine Förderempfehlung ausgesprochen wird oder nicht.

#### 5. Ausschreibungsverfahren

- 5.1. Die Projektförderung wird mit den Förderinstrumenten "Grossprojekte" (Antragssumme mehr als 20.000 CHF) und "Kleinprojekte" (Antragssumme bis 20.000 CHF) durchgeführt. Der Vorstand kann für Grossprojekte eine maximale Fördersumme pro Projekt in der jährlichen Ausschreibung festlegen.
- 5.2. Pro Kalenderjahr erfolgt eine Ausschreibung zur Forschungsförderung, die alle genannten Förderinstrumente umfasst. Die Kommission legt dem Vorstand jeweils jährlich einen Vorschlag zur Ausschreibung der Projektförderung vor. Der Vorstand informiert die Kommission bis zu diesem Datum über die Höhe des Finanzvolumens für die geplante Ausschreibung.
- 5.3. Der Vorstand beschliesst über Inhalt und Umfang der Ausschreibung auf der Grundlage der Vorlage der Kommission auf der darauffolgenden Vorstandssitzung.
- 5.4. Der Vorstand schreibt dann mit einer ausreichenden Frist zur Antragseingabe (mindestens 12 Wochen) die Förderung in englischer Sprache öffentlich aus. Einzureichen sind Anträge in einem von CFS im Internet zum Download zur Verfügung gestellten Formular (CFS sowie SWGCF Website). Die ausgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen, d.h. Anträge, die danach eingehen, werden in die Begutachtungsrunde der nächsten Ausschreibung genommen.



- 5.5. Die eingehenden Projektanträge werden vom Leiter / der Leiterin der Kommission und dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin CFS gemeinschaftlich oder in gegenseitiger Vertretung auf formale Richtigkeit geprüft. Ist der Antrag unvollständig, erhalten die Antragsteller eine Frist von 2 Wochen zur Ergänzung. Andernfalls wird der Antrag ohne wissenschaftliche Begutachtung zurückgewiesen.

## 6. Wissenschaftliche Begutachtung

- 6.1. Die Kommission beurteilt in einer Sitzung die eingegangenen Projektanträge nach den Kriterien CF-Relevanz (diagnostische oder therapeutische Anwendbarkeit) und wissenschaftliche Qualität.
- 6.2. Grossanträge und Anträge zur Nachwuchsförderung mit einer Antragssumme über 20.000 CHF, die als qualitativ hochwertig und CF-relevant eingestuft werden, werden zur externen Begutachtung an bis zu maximal drei international einschlägig anerkannten Gutachtern gesandt. Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag mindestens 3 Gutachter vorschlagen.
- 6.3. Die Auswahl der Gutachter bestimmt die Kommission. Die Gutachter dürfen nicht Mitglied der Kommission oder des Vorstands sein. Nach Bedarf wird ein biometrisches Gutachten eingeholt.
- 6.4. Für jeden Forschungsantrag soll vor dem Entscheid über die Förderung mindestens ein externes Gutachten vorliegen.
- 6.5. Falls es nach vertretbarer Anstrengung nicht gelingt, für einen Projektantrag einen externen Gutachter zu finden, kann die Forschungskommission entscheiden, den Entscheid zur Förderempfehlung ohne externes Gutachten zu treffen. Dieser Beschluss muss einstimmig sein und alle Mitglieder der Forschungskommission einschliessen.
- 6.6. Falls für den Entscheidungsprozess eines Projektes aufgrund Befangenheit der Kommissionsmitglieder weniger als 3 Mitglieder der Forschungskommission an dem Entscheid zur Förderempfehlung beteiligt sind, ist die Einholung von mindestens einem externen Gutachten zwingend erforderlich.
- 6.7. Jedes extern angefragte und vollständig sowie im Rahmen der Deadline eingereichte Gutachten wird von der CFS mit pauschal CHF 200 honoriert. Die Gutachter sind bei der Anfrage für ein Gutachten darauf hinzuweisen.
- 6.8. Kleinanträge können ausschliesslich durch die Kommission beurteilt und zur Förderung empfohlen bzw. abgelehnt werden ohne Hinzuziehen von externen Gutachtern. Die Kommission kann bei Bedarf jederzeit einen oder mehrere externe Gutachter hinzuziehen.



- 6.9. Projektanträge, die zwar CF-relevant sind, jedoch nach Auffassung der Kommission noch nicht die ausreichende wissenschaftliche Qualität aufweisen, sollen mit Vorschlägen für eine Überarbeitung, inklusive Empfehlung von Kooperationsvorschlägen mit relevanten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, ohne externe Begutachtung an die antragstellende Person zurückgegeben werden. Gleichzeitig muss klargemacht werden, dass auch eine derartige Überarbeitung keine Fördergarantie mit sich bringt.
- 6.10. Projektanträge mit fehlender oder geringer CF-Relevanz werden ohne externe Begutachtung abgelehnt, auch wenn sie wissenschaftlich hochwertig sind.
- 6.11. Nach Eingang der Gutachten berät die Kommission in einer Sitzung die Anträge unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten. Die Kommission trifft ihre Förderempfehlung in den Kategorien: „Empfohlen zur Förderung mit hoher Priorität“ (Recommended for funding with priority), „empfohlen zur Förderung“ (recommended for funding) und „nicht zur Förderung empfohlen“ (not recommended for funding).
- 6.12. Die Auszahlung der genehmigten Fördersumme erfolgt in einem einmaligen Beitrag. Vorgängig unterschreibt der Antragstellende eine Vereinbarung mit CFS zur Annahme der Fördergelder unter der Voraussetzung, dass er / sie sich verpflichtet, mindestens einen Zwischenbericht nach der Hälfte der Projektdauer, sowie einen Schlussbericht am Ende des Projekts unaufgefordert bei CFS auf Englisch oder einer Landessprache einzureichen. Bei wesentlichen, relevanten Veränderungen im Projektverlauf, ist es ebenfalls in der Verantwortung des Forschenden, CFS darüber proaktiv zu informieren.

## 7. Entscheidung durch den Vorstand

- 7.1. Die Kommission gibt die Projektanträge mit der Förderempfehlung sowie den externen Gutachten an den Vorstand zur finalen Entscheidung weiter. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen über die Anträge in der darauffolgenden Vorstandssitzung. Der Leiter/ die Leiterin der Forschungskommission oder ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Kommission wird zu der jeweiligen Vorstandssitzung geladen und stellt auf dieser die Projektanträge vor, bevor der Vorstand zu einer Entscheidung gelangt. Während der Entscheidung des Vorstands tritt das Kommissionsmitglied in den Ausstand. Kann kein Kommissionsmitglied zur Vorstandssitzung erscheinen, kann der Leiter der Forschungskommission den Ärztevertreter im Vorstand bitten, die Projekte vorzustellen.
- 7.2. Der Beschluss wird seitens des Vorstands auf Basis der Empfehlung der Kommission und der Entscheidungsfindung im Vorstand begründet. Die Entscheidung wird dem Leiter der Forschungskommission und den Antragstellern zeitnah mitgeteilt und ist endgültig. Eine erneute Beratung soll nur stattfinden, wenn sich neue, zum Zeitpunkt der Entscheidung



noch nicht bekannte, entscheidungsrelevante Gesichtspunkte ergeben haben, die, wären sie bekannt gewesen, möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

## 8. Bewerbung der geförderten Forschungsprojekte für Spendenakquisition

- 8.1. Forschungsprojekte, welche eine Förderung durch CFS erhalten, werden von dieser für die Einwerbung von zweckgebundenen Spendengeldern aktiv bei Stiftungen eingegeben oder es werden Förderer für den Forschungsfonds gesucht.
- 8.2. Die Antragsteller sind von CFS im Rahmen der Förderzusage auf die Bewerbung hinzuweisen. Eine Projektförderung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller mit der Bewerbung seines Projekts einverstanden ist.
- 8.3. Die Kommunikation zwischen CFS und Förderstiftungen erfolgt durch die Geschäftsstelle CFS.

## 9. Zwischenberichte, Abschluss des Projekts und Publikation

- 9.1. Der Antragsteller erstellt nach der Hälfte der Projektdauer einen kurzen Zwischenbericht über den Verlauf des Forschungsprojekts (eine Seite). Nach Abschluss des Forschungsprojekts erstellt der Antragsteller einen Abschlussbericht. Die Berichte werden vom Antragsteller an die Geschäftsstelle geschickt; diese leitet eine Kopie an den Leiter der Kommission, an die Vorstandsmitglieder und an die Sponsoren des Projekts weiter. Beide Berichtsvorlagen werden auf der CFS und SWGCF Website zum Download zur Verfügung gestellt.
- 9.2. Der Antragsteller erstellt eine max. einseitige laienverständliche Zusammenfassung des Projekts (Abstractform) in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, welche auf der Website von CFS veröffentlicht wird.
- 9.3. Ebenso schickt der Antragsteller allfällige wissenschaftliche Publikationen, welche sich aus dem Projekt ergeben haben, an die Geschäftsstelle.

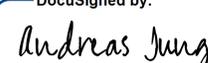
Genehmigt durch den Vorstand im Zirkularverfahren im September 2023.

DocuSigned by:  
  
858F6918EC254B5...

Reto Weibel

Präsident CFS

18.09.2023

DocuSigned by:  
  
8E443227519E488...

Andreas Jung

Vorstand CFS, Mitglied SWGCF

19.09.2023